



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Gemeindeordnung

Vorberatung durch Gemeindeversammlung am 17. Juni 2019, Urnenabstimmung am 1. September 2019

vom 1. September 2019



Die Perle am Pfäffikersee

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeinde	4
Art. 2 Grundsatz	4
Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich	4
2. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte	4
Art. 5 Politische Rechte	4
2.1. Wahlen und Abstimmungen	4
Art. 6 Verfahren	4
Art. 7 Urnenwahl	4
Art. 8 Erneuerungswahlen	5
Art. 9 Ersatzwahlen	5
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 11 Fakultatives Referendum	5
2.2. Gemeindeversammlung	5
Art. 12 Einberufung, Verfahren und Durchführung	5
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 14 Planungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	6
3. Behörden- und Verwaltungsorganisation	7
3.1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 17 Zuständigkeiten	7
Art. 18 Organisation	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
3.2. Verwaltungsorganisation	7
Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	7
Art. 21 Organisationsreglement	7
Art. 22 Sekretariate und Fachpersonen	8
Art. 23 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	8
Art. 24 Rechtsmittel / Neubeurteilung	8
3.3. Gemeinderat	8
Art. 25 Zusammensetzung	8
Art. 26 Wahlbefugnisse	8
Art. 27 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 29 Finanzbefugnisse	9
3.4. Ausschüsse des Gemeinderates	10
3.4.1. Steuerausschuss	10
Art. 30 Zusammensetzung und Aufgaben	10
3.4.2. Bauausschuss (Baubehörde)	10
Art. 31 Zusammensetzung und Aufgaben	10
3.5. Beratende Kommissionen des Gemeinderates	10
3.5.1. Ortsbild- und Denkmalschutzkommission	10
Art. 32 Zusammensetzung und Aufgaben	10
3.5.2. Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen	11
Art. 33 Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen	11
3.6. Eigenständige Kommissionen	11
3.6.1. Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 34 Aufgaben	11
Art. 35 Organisation und Delegation	11
Art. 36 Beratung	11
Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11
3.6.2. Schulpflege	11

Art. 38 Zusammensetzung	11
Art. 39 Aufgaben	11
Art. 40 Allgemeine Befugnisse	11
Art. 41 Finanzbefugnisse	12
Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12
Art. 43 Schulleitungen	12
Art. 44 Schulkonferenzen	12
3.6.3. Sozialbehörde	13
Art. 45 Zusammensetzung	13
Art. 46 Aufgaben	13
Art. 47 Finanzbefugnisse	13
3.7. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	13
Art. 48 Zusammensetzung	13
Art. 49 Aufgaben	13
Art. 50 Herausgabe von Unterlagen	14
Art. 51 Prüfungsfristen	14
Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle	14
3.8. Wahlbüro	14
Art. 53 Zusammensetzung und Aufgaben	14
3.9. Selbständige Gemeindeanstalten	14
3.9.1. Gemeindewerke Pfäffikon ZH	14
Art. 54 Aufgabenübertragung	14
Art. 55 Aufgaben	14
Art. 56 Finanzierung	15
Art. 57 Organisation	15
Art. 58 Übertragene Befugnisse	15
4. Einzelämter	15
4.1. Friedensrichterin / Friedensrichter	15
Art. 59 Aufgaben	15
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 60 Inkrafttreten	15
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse	16
Art. 62 Übergangsregelung	16

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Gemeinde Pfäffikon bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
- Art. 2
Grundsatz¹ Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben selbständig. Sie verpflichtet sich zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation. Sie nimmt ihre diesbezügliche Verantwortung wahr und erfüllt die Aufgaben zum Wohl der Einwohnerschaft.
²Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- Art. 3
Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Pfäffikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
- Art. 4
Mittelfristiger Ausgleich¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

2. Stimmberechtigte / Demokratische Rechte

- Art. 5
Politische Rechte¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates, der Schulpflege und der Sozialbehörde sowie Delegierte der Gemeinde in Organisationen gemäss Art. 26 Abs.2.
³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2.1. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 6
Verfahren¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
³Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
- Art. 7
Urnenwahl Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin
 2. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege
 3. die Mitglieder der Sozialbehörde
 4. die Mitglieder der Werkkommission
 5. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 6. die Friedensrichterin/der Friedensrichter

Art. 8
Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Art. 9
Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10
Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert mehr als Fr. 2'000'000.00,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

² Bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten Informationen und Massnahmen dafür, dass die Mitwirkung der Bevölkerung möglich ist. Als geeignete Massnahmen gelten beispielsweise Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Objektbegehungen, Einsatz von Begleitgruppen, Bevölkerungsbefragungen. Die Mitwirkung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch auf eine Vorlage Einfluss genommen werden kann.

Art. 11
Fakultatives Referendum In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.2. Gemeindeversammlung

Art. 12
Einberufung, Verfahren und Durchführung Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht, die Durchführung und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13
Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Abgabe elektrischer Energie

2. die Wasserversorgung
3. die Abfallentsorgung
4. die Abwasseranlagen
5. die Entschädigung der Behörden
6. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten
7. das Polizeirecht
8. die Erdgasversorgung
9. die Aufgaben- und Kompetenzordnung der Gemeindewerke (Anstaltsordnung)
10. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen
11. die wirkungsorientierte Verwaltungsführung mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets

Art. 14
Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplanes
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 15
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen zu Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. die Ausgliederung von Aufgaben mit untergeordneter Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Ausgabenbefugnisse der Urne nicht tangiert sind und die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

Art. 16
Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.00
8. die Veräusserung sowie die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00
9. die Bewilligung von Projektierungskrediten von weniger als Fr. 250'000.00, wenn vorauszusehen ist, dass der Bruttobaukredit mehr als Fr. 2'000'000.00 betragen wird und deshalb der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss,
10. die Gewährung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie die Leistung von Kautionen im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00,
11. die Genehmigung von Kreditabrechnungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig.

3. Behörden- und Verwaltungsorganisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17
Zuständigkeiten
- ¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung oberste Verwaltungsbehörde. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.
² Der Gemeinderat erlässt ein Leitbild.
- Art. 18
Organisation
- Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsreglement.
- Art. 19
Offenlegung der Interessenbindungen
- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Das Verzeichnis der Interessenbindungen liegt öffentlich auf.

3.2. Verwaltungsorganisation

- Art. 20
Grundsätze der Verwaltungsorganisation
- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.
- Art. 21
Organisationsreglement
- ¹ Der Gemeinderat erlässt oder ändert das Organisationsreglement. Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Behörden und Verwaltung. Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen.
³ Die eigenständigen Kommissionen erlassen für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung.

Art. 22
Sekretariate und Fachpersonen

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, die Sekretärinnen/die Sekretäre seiner Ausschüsse, beratenden Kommissionen und der eigenständigen Kommissionen. Sie führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme.
² Die Sekretärin/den Sekretär der Schulpflege bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.
³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 23
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Behörden arbeiten nach den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Mit den eingesetzten Mitteln zur Erfüllung des Leistungsauftrages soll ein möglichst grosser Nutzen erzielt werden.

Art. 24
Rechtsmittel / Neubeurteilung

Begehren um Überprüfung und Neubeurteilung von Anordnungen und Erlassen einzelner Behördenmitglieder oder Verwaltungsangestellten sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtbehörde einzureichen, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgesehen ist.

3.3. Gemeinderat

Art. 25
Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege.
² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:
– Zusammenhang der Aufgaben,
– Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
– sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 26
Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

1. die erste und zweite Vizepräsidentin/den ersten und zweiten Vizepräsidenten
2. die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
3. die Präsidentinnen/die Präsidenten der eigenständigen Kommissionen und selbständigen Gemeindeanstalten, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht
4. den Grundsteuerausschuss
5. den Bauausschuss
6. allfällige weitere Ausschüsse

Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:

1. die Mitglieder und Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen nach vorheriger Ausschreibung, soweit die Wahl dem Gemeinderat zusteht

2. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt
3. das Kader der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der regionalen Führungsorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist
4. die notwendige Anzahl Wahlbüromitglieder

Art. 27

Allgemeine Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die strategische Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben
2. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht zur Vertretung
6. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
7. die Anstellung des Personals, soweit sie nicht einer anderen Stelle übertragen wird
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
11. die Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien
12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist

Art. 28

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. das Organisationsreglement
2. das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
3. das Reglement über den Seerettungsdienst
4. das Benützungreglement Chesselhuus

Art. 29

Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziff. 3
2. gebundene Ausgaben
3. neue, im Budget nicht enthaltene, einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 500'000.00 im Jahr, und über neue, im Budget nicht enthaltene wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 250'000.00 im Jahr
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Aus-



gaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck

5. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis höchstens Fr. 250'000.00
6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 2'000'000.00
7. die Veräusserung sowie die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000.00
8. die Gewährung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie die Leistung von Kautionen bis zum Betrag von bis Fr. 250'000.00 im Einzelfall
9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde
10. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die die Legislative bewilligt hat, sofern der Kredit eingehalten wurde.

3.4. Ausschüsse des Gemeinderates

3.4.1. Steuerausschuss

Art. 30
Zusammensetzung und
Aufgaben

Der Steuerausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt. Er entscheidet über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht.

3.4.2. Bauausschuss (Baubehörde)

Art. 31
Zusammensetzung und
Aufgaben

¹ Der Bauausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Gemeinderates. Der Vorsitz wird durch den Gemeinderat bestimmt.
² Die Aufgabe des Bauausschusses besteht in der Umsetzung der Vorgaben des Gemeinderates in folgenden Bereichen:
- Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts
- Planung, Bau und Betrieb des Strassen- und Wegnetzes
³ Der Bauausschuss ist örtliche Baubehörde im Sinne des übergeordneten Rechts. Für die Festsetzung von Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften stellt er dem Gemeinderat Antrag.
⁴ In baurechtlichen Verfahren tritt der Bauausschuss nach aussen mit der Bezeichnung „Baubehörde Pfäffikon ZH“ auf.

3.5. Beratende Kommissionen des Gemeinderates

3.5.1. Ortsbild- und Denkmalschutzkommission

Art. 32
Zusammensetzung und
Aufgaben

¹ Die Ortsbild- und Denkmalschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.
² Mindestens drei Mitglieder müssen über fachliche Qualifikationen im Bereich des planungsrechtlichen Ortsbildschutzes oder der baulichen Veränderung von Denkmalschutzobjekten verfügen.
³ Die Kommission berät den Gemeinderat und die Baubehörde in Fragen des Ortsbild- und Denkmalschutzes.
⁴ Sie beurteilt die diesbezüglichen Baugesuche und verfügt dabei gegenüber der Baubehörde über ein Antragsrecht.

3.5.2. Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen

Art. 33 Weitere Kommissionen / Arbeitsgruppen	<p>¹ Der Gemeinderat kann jederzeit bei Bedarf für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bestimmen.</p> <p>² Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p> <p>³ Aufgaben und Kompetenzen müssen jeweils bestimmt werden. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln.</p>
---	---

3.6. Eigenständige Kommissionen

3.6.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Aufgaben	Die eigenständigen Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.
Art. 35 Organisation und Delegation	Die eigenständigen Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie können jederzeit im Rahmen des übergeordneten Rechts einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten der Präsidentin/dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern, Verwaltungsmitarbeitern, Schulleitungen oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.
Art. 36 Beratung	<p>¹ Die eigenständigen Kommissionen können für die Vorberatung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl, jedoch nach vorgängiger Ausschreibung, bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>² In diesen Kommissionen oder Arbeitsgruppen führt in der Regel ein Mitglied der eigenständigen Behörde oder Kommission den Vorsitz.</p>
Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.6.2. Schulpflege

Art. 38 Zusammensetzung	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.
Art. 39 Aufgaben	Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Art. 40 Allgemeine Befugnisse	Die Schulpflege ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none">1. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule, soweit sie nicht Beschlüssen durch die Urne oder der Gemeindeversammlung unterliegen2. das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie weiteren im schulischen Bereich tätigen Fachpersonen, soweit sie nicht ausdrücklich die Kompetenz einem anderen Organ überträgt3. den Erlass und die Änderung des Stellenplans für die gemein-

- deeigenen Lehrpersonen und übrige Stellen im Schulbereich
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
- 5. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
- 6. die Vertretung der Schule nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- 7. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Vertretung
- 8. Erlass und Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und weiterer Verordnungen, Reglementen und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
- 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
- 10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Schulen in einem Stellenplan
- 11. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt

Art. 41
Finanzbefugnisse

- Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:
- 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziffer 3 und 4
 - 2. gebundene Ausgaben
 - 3. neue, im Budget nicht enthaltene, einmaligen Ausgaben bis Fr. 125'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 250'000.00 im Jahr, und von neuen, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 250'000.00 im Jahr
 - 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 125'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck

Art. 42
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulverwalterin/der Schulverwalter nimmt als Schreiberin/Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 43
Schulleitungen

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 44
Schulkonferenzen

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die

Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.6.3. Sozialbehörde

Art. 45
Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin/der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsidentin/Präsident.

Art. 46
Aufgaben

¹Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Sie berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie im Bereich der Integrationspolitik. Sie ist die Anlaufstelle für diese Anliegen.

Art. 47
Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, des Globalbudgets und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind und unter Vorbehalt von Ziffern 3 und 4
2. gebundene Ausgaben
3. neue, im Budget nicht enthaltene, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr, und von neuen, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck

3.7. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 48
Zusammensetzung

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 49
Aufgaben

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht (Berichte zu den Leistungsaufträgen und Globalkreditabrechnungen) und die Geschäftsführung. Die Prüfung der Geschäftsführung kann sich auf laufende und abgeschlossene Geschäfte beziehen.

²Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft auch Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, jedoch vom Gemeinderat in eigener Kompetenz genehmigt werden können.

³Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

⁴Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt An-

trag.

Art. 50
Herausgabe von Unter-
lagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 51
Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 40 Tagen.

Art. 52
Finanztechnische Prüfstel-
le

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3.8. Wahlbüro

Art. 53
Zusammensetzung und
Aufgaben

¹ Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber (Sekretariat) und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl Mitgliedern.
² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3.9. Selbständige Gemeindeanstalten

3.9.1. Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Art. 54
Aufgabenübertragung

Die kommunalen Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung sind den „Gemeindewerken Pfäffikon ZH“ übertragen. Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind eine öffentlichrechtliche Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 55
Aufgaben

¹ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ nehmen selbständig folgende Aufgaben wahr:

- die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser
- den Bau und den Betrieb eines Verteilnetzes für Elektrizität und Versorgung der Endverbraucher ohne Marktzugang auf dem Gemeindegebiet
- die Versorgung mit Fernwärme und Gas in dazu geeigneten Gebieten
- die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet
- die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet

² Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sorgen in diesen Bereichen für eine kundenorientierte, wirtschaftliche, ökologische und auf langfristige Wer-

terhaltung ausgerichtete Ver- und Entsorgung.

³ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind auch im Bereich der Lieferung von Elektrizität an Kunden mit Marktzugang tätig. Die Anstaltsordnung legt eine maximale Grenze fest für die Summe der Verpflichtungen aus Strombezugsverträgen, die der Deckung des Strombedarfs von Kunden mit Marktzugang dienen.

⁴ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ können im Auftrag der Gemeinde oder von Dritten weitere Dienstleistungen erbringen, die in untergeordnetem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen

Art. 56
Finanzierung

¹ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ finanzieren sich über Gebühren sowie Entgelte für Aufträge der öffentlichen Hand oder von Privaten.
² Die betriebsnotwendigen Einrichtungen sind im Eigentum der „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“.

Art. 57
Organisation

¹ Die Organe der „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind die Werkkommission, die Betriebsleitung und die Kontrollstelle.
² Die Werkkommission ist für die strategische Führung der „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ zuständig. Sie beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung, erlässt die erforderlichen Reglemente und trifft die notwendigen Entscheide und Verfügungen und überprüft Verfügungen der Betriebsleitung.
³ Die Werkkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.
⁴ Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ und wird von der Werkkommission ernannt.
⁵ Die Kontrollstelle wird vom Gemeinderat bestimmt.
⁶ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.
⁷ Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 58
Übertragene Befugnisse

In den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen kommen den „Gemeindewerken Pfäffikon ZH“ Entscheidungs-, Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen zu. Im Rahmen des übergeordneten Rechts stehen ihnen insbesondere umfassende finanz- und personalrechtliche Kompetenzen zu. Die Befugnisse der Anstalt werden in der Anstaltsordnung näher geregelt.

4. Einzelämter

4.1. Friedensrichterin / Friedensrichter

Art. 59
Aufgaben

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60
Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeit-

Art. 61 punkt des Inkrafttretens.
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die
Aufhebung früherer Erlasse
Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen
aufgehoben.

Art. 62 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlos-
Übergangsregelung senen Rechnungsjahre 2017, 2018 und 2019, das laufende Budget-
bzw. Rechnungsjahr 2020, das künftige Budgetjahr 2021 und die Plan-
jahre 2022, 2023 und 2024.

Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 angenom-
men

Namens der Gemeinde Pfäffikon ZH

Marco Hirzel, Gemeindepräsident
Hanspeter Thoma, Gemeindeschreiber

Genehmigung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xy. xy 2019/Nr. xy

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
www.pfaeffikon.ch